JAGDGEBRAUCHSHUNDEVEREIN Donau-Altmühlecke e.V.

gegründet: 14. September 1932

Satzung des Vereins

nach Beschluss der Vereinsversammlung vom 26.02.1958
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 02.03.1966
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18.02.1970
geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20.02.1994
gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 14.02.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein ist ein Prüfungsverein und offen für alle Jagdhunderassen.
Er führt den Namen Jagdgebrauchshundeverein Donau-Altmühlecke e.V. und wird im Folgenden „Verein“ und abgekürzt JGV genannt.
(2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt
Der Verein ist in das Vereinsregister (VR) Nr. 87 beim Amtsgericht Ingolstadt-Registergericht eingetragen.
(3) Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation des Jagdgebrauchshundewesens Deutschland, dem Jagdgebrauchshundeverband e.V. - abgekürzt im Folgenden JGHV genannt. Er wird unter der Mitgliedsnummer 1038 geführt.
(4) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV (in ihrer jeweils gültigen Fassung) an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung der tierschutzgerechten Zucht, Ausbildung, Haltung und Führung von Jagdgebrauchshunden und deren Nachweis durch Abhalten von Verbandsprüfungen nach den Bestimmungen des JGHV.
(2) Die Förderung des Jagd- und Jagdgebrauchshundewesens durch gegenseitige Belehrung, Vorträge und die Durchführung von Fortbildungen für Mitglieder und Verbandsrichter.
(3) Der JGV Donau-Altmühlecke verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.
(4) Im Einzelfall kann dem Verein durch Beschluss der Hauptversammlung die Wahrnehmung besonderer Aufgaben übertragen werden.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus
1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(2) Aufnahmeverfahren
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die JGV-Satzung sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV - siehe § 1 (4) - an.
Bei Abweisung des Aufnahmegesuches ist eine Angabe von Gründen nicht notwendig.
(3) Das Mitglied kann die Vereinsatzung auf der Homepage des Vereins einsehen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung
3. durch Ausschluss.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung zulässig. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Besitz des Vorstandes sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Jahresbeitrag für ein weiteres Jahr voll zu leisten.
(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung über den Ausschluss wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
(4) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
(5) Voraussetzung für den Ausschluss ist ein Verhalten des Mitglieds, dass es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Hierzu zählen insbesondere - ohne dass dies eine abschließende Aufzählung darstellt -
- grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung
- Verhaltensweisen, die den Vereinsfrieden massiv gefährden
- Verstöße gegen das Tierschutzgesetz
- Unterlassung der Bezahlung des Vereinsbetrages trotz zweimaliger Mahnung
(6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jährlich zu Beginn des Vereinsjahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 9 Die Hauptversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Mitglieder des Vereins.
Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen
(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Die Fristen hierzu werden vom 1. Vorsitzenden festgesetzt.
(3) Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden - vorbehaltlich § 10 (6) - einberufen.
(4) Die Hauptversammlung ist zuständig zur Entgegennahme
1. des Berichtes des 1. Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
2. des Berichts des Schriftführers über das vergangene Geschäftsjahr
3. die Rechnungslegung des Kassiers über das vergangene Geschäftsjahr
4. den Bericht der Revisoren über das vergangene Geschäftsjahr
(5) Die Hauptversammlung beschließt über
1. die Änderung der Satzung
2. die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und die Tätigkeitsvergütung für Vorstand und die Mitglieder des Ausschusses
3. die Genehmigung der Berichte und die Entlastung des Vorstandes
4. Ausschluss des Vorstandes - gem. § 6 (3)
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
6. die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisoren
7. die laut Tagesordnung eingebrachten Anträge
8. die Auflösung des Vereins.
Die Wahlen zu § 9 (5) erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren.
(6) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse. Für Mitglieder ohne E-Mail- Adresse erfolgt die Bekanntgabe auf der Homepage, auf Wunsch auch per Brief.
(7) Anträge müssen in schriftlicher Form 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich vorliegen.
(8) Einladungen zu einer außerordentlichen Hauptversammlung - nach § 9 (2) - sind innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Vorlage der Beratungsgegenstände und Gründe beim Vorsitzenden durch den Vorsitzenden - (vorbehaltlich § 10 (6) - einzuberufen.

(9) Die Wahlhandlungen sind von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlkommission, welche auf Vorschlag der Mitglieder aus ihren Reihen gewählt wird, zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind dem Protokoll der Hauptversammlung bei zuheften.

(10) Der Wahlvorgang

1. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit Kandidaten für die Vorstandposten vorzuschlagen.
2. Die Wahlvorschläge können schriftlich oder spätestens mündlich in der Hauptversammlung eingereicht werden.
3. Die Wahl erfolgt geheim.
4. Sollte für ein zu besetzendes Amt nur ein Vorschlag vorliegen, kann die Wahl offen erfolgen, sofern nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.

(11) Stehen für die einzelnen Ämter mehrere Kandidaten zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(12) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

(13) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter, dem Schrift- oder Protokollführer und dem Schatzmeister oder einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen und bei der nächsten Hauptversammlung zu veröffentlichen ist, die über dessen Genehmigung entscheidet.

(14) Die Neugewählten übernehmen ihre Vereinsgeschäfte erst am Ende derjenigen Hauptversammlung, in der ihre Wahl stattfand. Bis dahin liegen die Geschäfte in den Händen des alten Vorstandes.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und Stellvertreter
4. dem Schatzmeister und Stellvertreter

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Tätigkeit erfolgt keine Entlohnung.
Die Auslagen, deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen und der Vorlage von Belegen bestimmt, werden erstattet.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren in der Hauptversammlung Das Protokoll über die Wahl bildet die Legitimation des Vorstandes.

(3) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Der 1. Vorsitzende beruft die Hauptversammlungen ein und setzt deren Tagesordnung fest. Er führt den Verein, vertritt ihn nach außen und besorgt alle Angelegenheiten des Vereins in ihrem gesamten Umfang. Ihm obliegt ferner die innere Leitung der Geschäfte, der Vorsitz in allen Versammlungen und der Vollzug von Beschlüssen.

(4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, vertretungsberechtigt.

(5) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(6) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte weiter. Scheiden beide aus, so ist vom Schriftführer oder dem Schatzmeister, dem nächstfolgenden Ausschussmitglied unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses einzuberufen.
Bei Rücktritt des Vorstandes in seiner Gesamtheit, bleibt dieser aber als geschäftsführender Vorstand, bis zu durchgeführten Neuwahlen, im Amt.

(7) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und für jedes abgelaufenen Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung auf, die aus den Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht
(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Sitzung.
(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Ausschuss

(1) Zum Ausschuss gehören:
1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer + Stellvertreter
4. der Schatzmeister +Stellvertreter
5. der 1. Beisitzer
6. der 2. Beisitzer
7. der 3. Beisitzer

Weitere Beisitzer können per einfacher Mehrheit mit Stimmrecht in den Ausschuss kooptiert werden. Die Tätigkeit im Ausschuss ist ehrenamtlich.
(2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt in der Hauptversammlung.
Das Protokoll über die Wahl bildet die Legitimation des Ausschusses. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Geschäftsperiode aus, kann die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen.
(3) Der Ausschuss berät den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen, wenn Beschlüsse grundsätzlicher Natur vor der Hauptversammlung zu fassen sind; insbesondere auch bei der Vorbereitung von Aufgaben des Vereins, die von besonderer Art sind. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
(4) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden dieser Sitzung.
(5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Schriftführer

(1) ist verantwortlich für den laufenden Schriftverkehr, wie er sich aus der Vereinsarbeit notwendigerweise ergibt.
(2) 1. führt den Gerätenachweis für vereinseigene Geräte, bzw. Material
2. führt das Protokoll der Hauptversammlung
3. verfasst die nach Vereinsbeschlüssen notwendigen Schriftsätze
4. archiviert entsprechende Vereinsunterlagen

§ 13 Der Kassier

ist verantwortlich für:
1. die laufenden Zahlungsgeschäfte

2. die Einzahlung / Abbuchung der Aufnahmegebühren / Mitgliederbeiträge
3. die Zahlung des Beitrages an den Verband
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. die Verwaltung der Mitgliederkartei

§ 14 Die Revisoren

sind verantwortlich für:
1. die rechnerische Überprüfung der Kassenführung.
2. Die sachliche Überprüfung der Geschäftsführung des Vorsitzenden und des Vorstandes.
3. Die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes und Vortrag dieses Berichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
4.die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 15 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist, ist es mündelsicher anzulegen.
(2) Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§16 Ehrenordnung

(1) Vereinsinterne Auszeichnungen
Um die langjährige Verbundenheit zum Verein zu würdigen, wird aktiven und passiven Mitgliedern eine Ehrenurkunde in Verbindung mit dem vereinsinternen Ehrenzeichen verliehen.
Diese wird in vier Stufen verliehen:
1. für 10 Jahre Mitgliedschaft im Verein in Form einer Urkunde
2. für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein in Form eines Ehrenzeichens in Bronze und einer Urkunde
3. für 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein in Form eines Ehrenzeichens in Silber und einer Urkunde
4.für 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein in Form eines Ehrenzeichens in Gold und einer Urkunde
Bei Mitgliedschaften von 60, 65, 70, 75 und mehr Jahren obliegt es dem Vorstand, diese Jubiläen entsprechend zu würdigen und die Jubilare zu ehren.
(2) Verleihung Ehrenmitgliedschaft
Für außerordentliche Verdienste um den Verein und um das Jagdhundewesen können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag der Vorstandschaft die Hauptversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde.
Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt erstmals ab dem auf die Ernennung zum Ehrenmitglied folgenden Geschäftsjahr. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung
(3) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
Für außerordentliche Verdienste um den Verein und um das Jagdhundewesen können ehemalige Vorsitzende des Vereins zum „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden. Über die Ehrenvorstandschaft entscheidet auf Vorschlag der Vorstandschaft die Hauptversammlung. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde.

Ehrenvorstände sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt erstmals ab dem auf die Ernennung zum Ehrenvorstand folgenden Geschäftsjahr. Sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

(4) Ehrung aus sonstigen Anlässen
Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen vorzunehmen.

(5) Aberkennung
Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft wegen Vereinsschädigenden Verhaltens oder sonstige Verfehlungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Änderung der Satzung

(1) Die Abänderung der Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen.
(2) Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist eine zwei-Drittel-Mehrheit der an der Hauptversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des JGV Donau-Altmühlecke erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer ¾ Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Das Vermögen des JGV DAE fällt im Falle einer Auflösung dem Jagdgebrauchshundeverband JGHV e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten von Prüfungsteilnehmern. Insbesondere werden Name und Anschrift, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen dieser Personen gespeichert und den JGHV weitergeleitet. Darüber hinaus werden bei Mitgliedern die Bankverbindungen und die Geburtsdaten im Verein intern für die Mitgliederverwaltung gespeichert
(2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern und Prüfungsteilnehmern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht
1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO),
2. Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
3. Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war (Art. 17 DSGVO).
4. Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen - mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung,

5. Einschränkung der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt (Art. 18 DSGVO),
6. auf Datenübertragbarkeit, wenn eine Einwilligung zur Verarbeitung seiner persönlichen Daten vorliegt oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Art. 20 DSGVO).

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigende Tätigkeit.

§ 20 Haftungsbegrenzung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
(2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den gesetzlichen Höchstbetrag für die Haftungsbegrenzung (derzeit 840 Euro) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 14. Februar 2025 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 20.02.1994. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ingolstadt.